

– Beglaubigte Abschrift –



# Amtsgericht Wolfenbüttel

## Beschluss

### Terminbestimmung

23 K 31/23

03.01.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Freitag, 14. März 2025, 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Rosenwall 1A,  
38300 Wolfenbüttel, Saal/Raum 32, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Wolfenbüttel Blatt 13314 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Wolfenbüttel	10	18/4	Verkehrsfläche, Lindener Straße	143
2	Wolfenbüttel	10	18/5	Gebäude- und Freifläche, Lindener Straße 38 a	496
3	Wolfenbüttel	10	18/12	Gebäude- und Freifläche, Lindener Str. 38 a	35

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.11.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 45.000,00 € (lfd. Nr. 1), 200.000,00 € (lfd. Nr. 2) und 0,00 € (lfd. Nr. 3)

Gesamtverkehrswert: 230.000,00 € (der Gesamtwert weicht von der Summe der Einzelwerte ab)

Detaillierte Objektbeschreibung:

freistehendes, teilunterkellertes Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Garage

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b><a href="http://www.amtsgericht-wolfenbuettel.niedersachsen.de">www.amtsgericht-wolfenbuettel.niedersachsen.de</a></b>
---

Rust  
Rechtspflegerin

Beglaubigt  
Wolfenbüttel, 09.01.2025

Lolies, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle